

Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur (BT-TS BHG)**II. B.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intensiver intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten. Die Unterstützungsleistung muss umfassend sein und hat sich von kontinuierlicher Anleitung und Aufsicht bis hin zur stellvertretenden Ausführung von Handlungen zu erstrecken (im Besonderen in den Bereichen Kommunikation, Mobilität, Ernährung, Hygiene und Pflege). Die hohe Personaldichte, die Raumgestaltung und die Ausstattung der Einrichtung muss auf die speziellen Anforderungen/Bedürfnisse der begleiteten Personen abgestimmt werden.

Ziel:

Die Tagesstätte muss KlientInnen mit hohem bis höchstem Grad der Beeinträchtigung getrennt von Wohnen und Freizeit eine bedürfnisorientierte und sinnvolle Form der Aktivität und Beschäftigung bieten und die Teilnahme an einem möglichst normalisierten, selbstbestimmten und integrativen Tagesablauf gewährleisten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung muss auf einem ganzheitlich, integrativen Ansatz basieren. Die begleiteten KlientInnen müssen in ihrer Gesamtheit erfasst werden. Begleitung und Förderung hat ausschließlich abgestimmt auf die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Personen stattzufinden. Entwicklungspotentiale auf physischer, psychischer und sozialer Ebene sollen sichtbar werden. Mit angemessener Unterstützung müssen sich die begleiteten KlientInnen neue Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen. Bestehende Kompetenzen und Ressourcen müssen so lange wie möglich aufrecht erhalten werden.

1.2. ZIELGRUPPE

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten. Der Grad der Beeinträchtigung muss als hoch oder höchst eingeschätzt werden. Die Art und Schwere der Behinderung der KlientInnen darf zum aktuellen Zeitpunkt eine Teilnahme an weiterführenden Angeboten nicht zulassen. Maßnahmen der beruflichen Integration sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote der Tageswerkstätten für Menschen mit Behinderung (Hilfe zur beruflichen Eingliederung, produktive/kreative Beschäftigung) müssen für sie eine deutliche Überforderung bedeuten.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Die KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, benötigen:

- intensive Unterstützung bei der Planung und Ausführung aller alltäglichen Verrichtungen
- umfangreiche Unterstützung bei der Körperpflege und beim Essen
- Sicherheit durch Bezugs- und Betreuungspersonen in der Begleitung
- Unterstützung bei der räumlichen, situativen, persönlichen und zeitlichen Orientierung
- umfassende Hilfestellung bei der Lebensplanung, -gestaltung und Perspektivenentwicklung sowie Kommunikation – auch ohne Sprache (unterstützte Kommunikation)

1.2.2 Ausschließungsgründe

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, bei denen

- ein leichter oder mittlerer Grad der Beeinträchtigung vorliegt,
- eine Arbeits- bzw. Beschäftigungsfähigkeit vorliegt,
- ein überwiegend altersbedingter oder ausschließlicher Pflegebedarf zu Beginn der Inanspruchnahme der Leistung vorliegt und/oder eine ausschließlich psychische Erkrankung vorliegt.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur ist die betreuungsintensivste Form der Beschäftigung.

Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tageswerk- stätte Prod./kreativ	Tages- einrichtung TS	EGH Werkstätten/ Betrieben	EGH betriebl. Arbeit
TS Tagesstruktur	Ja	Ja	Ja	Nein		Nein	Nein

	Früh- förderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget
TS Tagesstruktur	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

2. Leistungsangebot

Die Grundlage der Leistungserbringung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan und hat sich in jenen Fällen am IHB-Gutachten zu orientieren, in denen ein Sachverständigengutachten verpflichtend einzuholen ist. Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich der Tagesstruktur und dient der sozialen Integration.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Integration und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

Prinzipien und Grundsätze der Integration und Teilhabe:

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung integriert werden. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** Integrative Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Verstehbarkeit:** Vereinbarungen sind sowohl mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten als auch in einer leicht verständlichen Version aufzulegen.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Einrichtungsträger hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen (Werkstättenrat) in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Hausordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische-pflegerische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Trennung von Aktivität/Beschäftigung – Wohnen/Freizeit
- Schaffung einer individuell abgestimmten und bedürfnisorientierten Tagesstruktur
- Sicherstellung der Teilnahme an Aktivitäten mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad
- Begleitung und Förderung auf Individual- und Gruppenebene
- regelmäßiger Wechsel von Beschäftigung, Förderung und Therapie
- Bereitstellung fachlich kompetenter und verlässlicher Bezugspersonen
- gemeinschaftliche Planung und Gestaltung des Alltages
- bedarfsorientierte Unterstützung bei Planung, Durchführung und Reflexion von Aufgaben und Vorhaben
- Hilfestellung bei der Fortbewegung
- Unterstützung bei der Kommunikation und dem Aufbau bzw. Erhalt sozialer Kontakte
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme, Hygiene und Körperpflege
- medizinische und pflegerische Grundversorgung
- Bedürfnisentwicklung- und Bedürfnisdifferenzierung
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Verstärkung der Eigenaktivität
- Unterstützung der Identitätsentwicklung
- Erhaltung und Verbesserung des körperlichen Gesundheitszustandes
- Basale Aktivierung, Basale Kommunikation (Basale Stimulation)

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Teilstationär:	Bis zu 8 Stunden täglich An allen Werktagen, 38 Stunden/Woche	248 Tage/Jahr
Journaldienste	Keine	
Verpflegung:	Während des Tages: Jause und Mittagessen	

Über die bedarfsgerechte Inanspruchnahme entscheidet der Mensch mit Behinderung mit.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: 28 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn):

Grundsätzlich gilt die rollstuhlgerechte Planung und Gestaltung.

- Gruppenräume
- Projekträume (Werkstätten, Therapie- und Entspannungsräume)
- Küche
- Gemeinschaftsräume
- Sanitärbereich
- in der Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf sind zusätzliche WCs vorzusehen
- Für die Betreuung von KlientInnen mit Pflegebedarf ist ein entsprechend ausgestatteter Sanitär/Pflegebereich (z.B. WCs, Pflegebadewanne, Sitzdusche, Wickelliege, technische Hebehilfen, Halte- und Stützgriffe, Notsignalanlage und dergleichen) zur Verfügung zu stellen
- geschlechtergetrennte WCs; bei Bedarf ist ein zusätzlicher Raum für eine Dusche vorzusehen
- Nebenräume und dergleichen, wie Lager, Abstellraum, Garderobe, Verkaufsraum, erweiterte Ruhe- und Therapieräume, wie Snoezelenraum und dergleichen

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.

Maximalwert: 6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Menschen mit Behinderung und deren Grad der Beeinträchtigung. Eine kurzfristige Unterschreitung des Personalbedarfs ist nur bei nicht planbaren Situationen (z.B. kurzfristige Kündigung durch DienstnehmerInnen, unvorhersehbarer langfristiger Krankenstand) im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist zulässig.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation definiert.

Personalbedarf:

Hoher Grad der Beeinträchtigung: 52% DP/KlientIn
 Höchster Grad der Beeinträchtigung: 80% DP/KlientIn

Personalausstattung/Qualifikation:

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen, die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB und BA (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, SonderschullehrerInnen, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologInnen, PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, TherapeutInnen laut MTD-Gesetze (Ergo- und PhysiotherapeutInnen und LogopädInnen), Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der oben aufgezählten Berufe (maximal 30% des Fachpersonals).

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des ausgebildeten Fachpersonals tätig werden.

Fachkräfte mit Lehrabschlussprüfung in einem handwerklichen, gewerblichen oder kaufmännischen Beruf sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mind. 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung, AbsolventInnen mittlere und höhere berufsbildender oder kunsthandwerklicher Schulen mit Lehrabschluss sowie zusätzlicher pädagogischer Qualifikation (mind. 200 Std. Theorie) und in seinem/ihrem Berufsbild entsprechender Verwendung.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe einschließlich der Aus- und Fortbildung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Anlage zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **kliektInnenspezifische** Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit dem/der Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten (in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten):

- Vorgeschichte/Erstkontakt (z.B. Anfragen von Menschen mit Behinderung, bei Bedarf Warteliste, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- Aufnahme in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, der Kompetenzen und Ressourcen, weitere therapeutisch-psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarung, Erfassen von Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderung, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörige und SachwalterInnen), Notfallblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen

- Verlaufs- und Maßnahmendokumentation (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung (individueller Hilfeplan) auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides und der Betreuungsvereinbarung, regelmäßige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen und Ziele)
- Abschlussdokumentation der Betreuungsleistung inklusive Maßnahmenerfolg

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Jahresentwicklungsbericht
- Dienstpläne
- Fahrtenbuch
- Anwesenheitslisten von Menschen mit Behinderung
- Dokumentation von Teambesprechungen und Fortbildungen des Fachpersonals

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnis-Standards stellen sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden je nach Bedarf und Erfordernis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens